

KOSTEN

Das betreuungsrechtliche Verfahren und die Betreuung sind mit Kosten verbunden. Die Kosten sind vom Betreuten zu übernehmen, wenn die finanziellen Voraussetzungen dafür vorliegen.

BEGINN DER BETREUUNG

Die Betreuung beginnt mit der Übersendung des richterlichen Beschlusses. Der Rechtspfleger verpflichtet die Betreuungsperson und überreicht den Betreuerausweis.

ENDE DER BETREUUNG

Die Betreuung endet durch Beschluss des Gerichtes. Der Betreute oder der Betreuer können einen Antrag auf Aufhebung stellen. Wenn das Gericht dem Antrag folgt, endet die Betreuung.

UNSERE SERVICEZEITEN FÜR SIE

Montags, dienstags und donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, freitags von 9.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung sind wir Ihnen gern behilflich, ob telefonisch oder im persönlichen Gespräch – auf Wunsch auch direkt bei Ihnen.

Bitte denken Sie daran, mit uns vorab den Termin für ein Beratungsgespräch oder eine Beglaubigung abzustimmen.

SO ERREICHEN SIE UNS

Bezirksamt Altona

Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz
Betreuungsstelle Hamburg
Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und
Vorsorgevollmacht

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg

Tel. 040-428 63-60 70

Fax 040-427 90 25 60

E-Mail beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

www.hamburg.de/betreuungsrecht

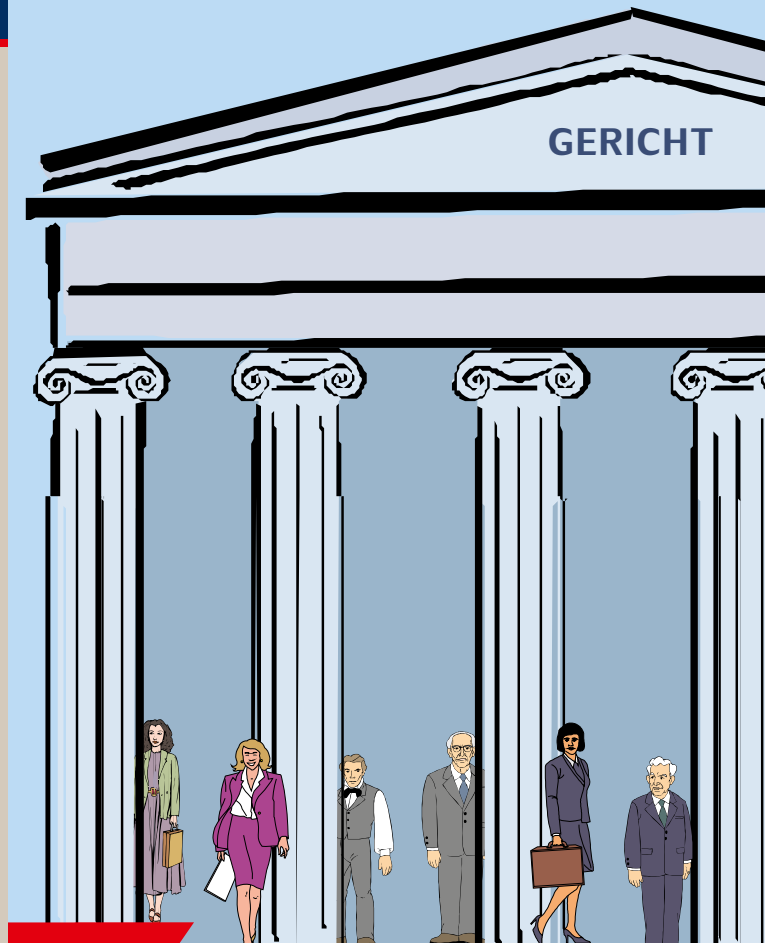


Die Beratungsstelle befindet sich im Winterhuder Weg 31, Ecke Zimmerstraße. Die HVV-Busse 25, 172 und 173 halten direkt davor, Haltestelle Beethovenstraße. Die nächste barrierefreie U-Bahnstation ist Mundsburg.

IMPRESSUM

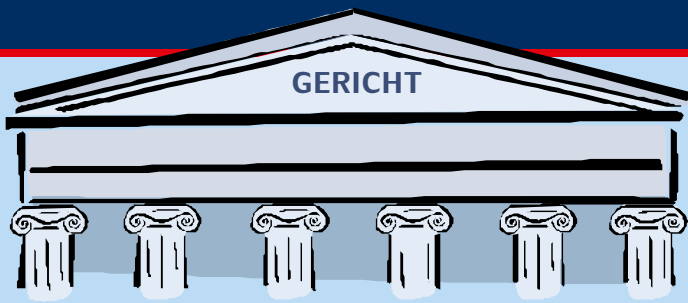
Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona
Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz
Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
Stand: Dezember 2016



DAS GERICHTLICHE BETREUUNGSVERFAHREN

GERICHT



Das Verfahren beginnt mit der **Anregung einer Betreuerbestellung** beim Betreuungsgericht.

Das **Betreuungsgericht** ist für das Verfahren verantwortlich und leitet es.

Der **Richter** entscheidet, wen er am Verfahren beteiligt. Dies sind meistens ein **Sozialarbeiter**, ein **medizinischer Gutachter** und ein **Verfahrenspfleger**.

Die Beteiligten nehmen im Verlaufe des Verfahrens dem betroffenen Bürger Kontakt auf und beziehen die Familienangehörigen mit ein.

Der **Richter** holt die Einschätzungen der Betreuungsstelle und des Gutachters ein und führt selbst ein Gespräch mit dem Betroffenen.

Bei der richterlichen **Anhörung** werden die Ergebnisse zusammengetragen und der Richter trifft eine abschließende **Entscheidung**.

Durch **Beschluss des Richters** wird festgelegt, ob, wie lange und mit welchem Aufgabenkreis eine Betreuung notwendig ist und wer als Betreuer bestellt wird.

Der schriftliche Beschluss wird dem Betroffenen, der Betreuungsstelle, der Betreuungsperson und dem Verfahrenspfleger übersandt.

Anregung einer Betreuerbestellung



Verantwortliche Leitung Betreuungsgericht

Richter

- führt persönliches Gespräch mit dem Betroffenen
- trägt Ergebnisse zusammen
- fasst am Ende des Verfahrens schriftlichen Beschluss über Betreuung, Aufgabenkreis, Betreuer und Dauer



Entscheidung

Mitarbeiter der Betreuungsstelle

Sozialarbeiter

- informiert sich über aktuelle Lebenssituation
- prüft, ob und welche Unterstützung notwendig ist und wer Betreuer werden könnte



Gutachter

Facharzt für Psychiatrie/ Neurologie

- erstellt ein medizinisches Gutachten
- bewertet, ob Erkrankungen und/oder Behinderungen vorliegen, die zu Schwierigkeiten in der Bewältigung von Rechtsgeschäften im Alltag führen können.



Verfahrenspfleger

- prüft, ob die gesetzlichen Verfahrensvorschriften eingehalten werden
- vertritt den Betroffenen im gerichtlichen Verfahren



Betroffener Bürger

Betreuer

ist z. B. ein Familienangehöriger, eine nahestehende Person, ein Vereins- oder Berufsbetreuer

